

Bundesgericht 5C.5/2005 f 23.06.2005 BGE 131 III 542

Falscher Psychiater

Leitsatz

Anzeigepflichtverletzung bei Abschluss eines Versicherungsvertrages. Der Antragsteller, der auf die Frage nach seinem Beruf antwortet, er sei Arzt, obwohl er kein Arztdiplom besitzt und die Bewilligung zur Berufsausübung durch ein falsches ausländisches Diplom erschlichen hat, macht eine unrichtige Angabe.

Sachverhalt

Der Versicherungsnehmer erschlich durch die Vorlage eines falschen ausländischen Diploms eine kantonale Zulassung als Psychiater. Gestützt darauf führte er während immerhin rund 20 Jahren eine eigene Praxis. Während dieser Zeit schloss er zwei Lebensversicherungsverträge ab. Die Frage des Versicherers nach dem ausgeübten Beruf beantwortete er mit "Arzt". Als der Schwindel aufflog, kündigte der Versicherer die Verträge und verlangte die bereits erbrachten Leistungen vom mittlerweile invaliden Versicherungsnehmer zurück.

Erwägungen

Entscheidend ist vorliegend, ob der Versicherungsnehmer guten Glaubens davon ausgehen darf, dass die Frage nach dem ausgeübten Beruf nur auf die (illegale) Erwerbsquelle zielt oder ob sie so zu verstehen ist, dass damit auch gefragt wird, ob er über die zur Ausübung des angegebenen Berufes erforderlichen Diplome verfüge.

Das Bundesgericht entschied sich für die zweite Variante, da die Berufsbezeichnung "Arzt" sowohl rechtlich als auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung miteinschliesst, dass derjenige, der diese Bezeichnung verwendet, über ein entsprechendes Diplom verfügt. Die Berufsangabe des Versicherungsnehmers war deshalb klarerweise falsch. Damit hat sich der Versicherer zu Recht auf eine Verletzung der Anzeigepflicht berufen.

Anmerkungen

Zur korrekten Anzeige ist auch verpflichtet, wer sich dadurch anderweitig in Schwierigkeiten bringt. So liesse sich der Entscheid auf eine kurze und wohl unbestrittene Formel bringen.

Man hätte sich allerdings auch einen anderen Ausgang des Prozesses vorstellen können. Der Versicherer hat lediglich nach dem ausgeübten Beruf und nicht nach der Ausbildung gefragt. In Bezug auf die berufliche Qualifikation war seine Frage deshalb zumindest unklar. Eine solche Unklarheit geht in der Regel zu seinen Lasten. Von der sonst geübten Zurückhaltung bei der Annahme einer Anzeigepflichtverletzung ist vorliegend nur wenig zu spüren. Es entsteht vielmehr der – möglicherweise unbeeindruckte – Eindruck einer zusätzlichen Bestrafung des kriminellen Versicherungsnehmers.

Anzufügen bleibt, dass nach dem teilrevidierten VVG (in Kraft seit 1.1.2006) der Versicherer nur dann von seiner Leistungspflicht befreit wäre, wenn er einen Kausalzusammenhang zwischen der falschen Berufsangabe und der Invalidität des Versicherungsnehmers nachweisen könnte.